

# **Das Ende der Abfalleigenschaft**

–

**BVerwG, Urt. v. 14.12.2006 – 7 O 4.06**



HEINEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte

# Das Ende der Abfalleigenschaft

## Gliederung

- Sachverhalt
- Vorinstanz
- BVerwG zur Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft
  - Bedeutung des Anhangs II.B
  - 2 Voraussetzungen für Ende der Verwertung
  - Abfallende bei den 3 Varianten der stofflichen Verwertung
- BVerwG zur Zuordnung gemäß AVV
- Zusammenfassung
- Schlussfolgerungen



# Das Ende der Abfalleigenschaft

## Sachverhalt (I)

- Der Sachverhalt:
  - Klägerin betreibt Kompostieranlagen und setzt als Ausgangsmaterial (input) Klärschlamm ein (2002: >15.000 t)
  - Verwendung des Komposts: ausschließlich bei Rekultivierung im Landschaftsbau (nicht: Düngung)
  - Bescheid der Abfallwirtschaftsbehörde:
    - Kompost ist Abfall, AVV-Nr. 190805
    - Verwertung dauert bis zur Feststellung der Umweltverträglichkeit i.S.d. § 5 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG an
    - Nachweisverfahren ist erforderlich



# Das Ende der Abfalleigenschaft

## Sachverhalt (II)

- Klägerin:
  - Kompost ist kein Abfall, sondern Produkt in Gestalt eines Sekundärrohstoffs
  - Begründung: der Verwertungsvorgang ist mit dem Ende der Kompostierung endgültig abgeschlossen
  - Nachweisverfahren ist nicht erforderlich



# Das Ende der Abfalleigenschaft

## Vorinstanz (I)

- OVG Magdeburg:
  - Klärschlamm ist Abfall
  - durch Verwertung Kompostierung:
    - Kompostierung ist nicht nur Vorstufe der Verwertung
    - „Vorstufe“ folgt nicht aus Klammerzusatz im Verfahren R3 des Anhangs II.B zum KrW-/AbfG
  - Abschluss der Verwertung, weil
    - Erzeugung eines Substrats, das Rohstoffe substituiert
    - Kompost ist verkehrsfähig



# Das Ende der Abfalleigenschaft

## Vorinstanz (II)

- keine Überschreitung von Grenzwerten der AbfKlärV oder BBodSchV
- keine Anwendbarkeit der AbfKlärV, weil kein Aufbringen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden
- Abfallschlüssel gemäß AVV:
  - 1908-Gruppe ist jedenfalls unzutreffend
  - allenfalls 1905-Gruppe, weil die Kompostieranlage eine Abfallbehandlungsanlage und keine Abwasserbehandlungsanlage ist
- ► Kompost ist kein Abfall ► keine Nachweispflicht



# Das Ende der Abfalleigenschaft

## BVerwG – Bedeutung des Anhangs II.B

- Anhang II.B hat keine Aussagekraft für Ende der Verwertung
  - Anhang II.B hat lediglich exemplarische Bedeutung
  - keine konstitutive Nennung von Verwertungsverfahren, keine abschließende Aufzählung
  - evtl. Produkt bei Kompostierung unbelasteter Stoffe, nicht aber bei Schadstoff-belasteten Stoffen:
    - bei Schadstoffbelastung hängt Ende der Verwertung von Güte des „Produkts“ ab
    - solche Wertungen liegen Anhang II.B nicht zugrunde
- ► Anhang II.B ist irrelevant für Abfallende



# Das Ende der Abfalleigenschaft

## 3 Varianten der stofflichen Verwertung

- § 4 III 1 KrW-/AbfG: stoffliche Verwertung, 3 Varianten
  - Rohstoffsubstitution durch das Gewinnen von Rohstoffen aus Abfällen

oder

  - Nutzung der stofflichen Eigenschaften der Abfälle zum ursprünglichen Zweck

oder

  - Nutzung der stofflichen Eigenschaften der Abfälle für andere Zwecke





# Das Ende der Abfalleigenschaft

## 2 Voraussetzungen für Abfallende

- BVerwG: Ende der Abfalleigenschaft ist bedingt durch die Beendigung des Verwertungsverfahrens bei Erfüllung der Pflicht zur schadlosen Verwertung
- ► generell 2 Voraussetzungen:
  - Ende des Verwertungsverfahrens  
und
  - Nachweis der Schadlosigkeit



# Das Ende der Abfalleigenschaft

## Gewinnung von Sekundärrohstoffen

- Variante 1 – Gewinnen von Sekundärrohstoffen:
  - Ende der Abfalleigenschaft
    - bei identischen Eigenschaften der gewonnenen Stoffe mit den zu substituierenden Stoffen
    - wenn damit abfalltypische Gefahrenlage ausscheidet
  - Identität/Vergleichbarkeit der Eigenschaften von Sekundärrohstoffen und von Primärrohstoffen indiziert Schadlosigkeit
  - Bsp.: Pappe aus Altpapier, Glas aus Altglas, Kupfer aus Kabeln, Biogas aus Abfällen



# Das Ende der Abfalleigenschaft

## Nutzung zum ursprüngliche Zweck

- Variante 2 – Nutzung stofflicher Eigenschaften zum ursprünglichen Zweck:
  - Identität/Vergleichbarkeit der Nutzung der stofflichen Eigenschaften des Abfalls und der Nutzung des ursprünglichen Stoffs indiziert die Schadlosgkeit
  - Bsp.: Nutzung von Abraummateriail zur Verfüllung an Ort und Stelle, Wiederaufbereitung von Altöl zu Motorenöl (bei gleichzeitiger weitestgehender Eliminierung von Schadstoffen!)



# Das Ende der Abfalleigenschaft

## Nutzung für andere Zwecke (I)

- Variante 3 – Nutzung stofflicher Eigenschaften für anderen Zweck:
  - keine Indizierung der Schadlosigkeit möglich, weil
    - keine Identität mit Eigenschaften von Primärrohstoffen
    - keine Identität von Nutzungen
  - daher Bedürfnis für eine Überwachung bis zum abschließenden Verwertungserfolg, um Schadlosigkeit gewährleisten zu können
  - ► Abfallende erst wenn Schadlosigkeit bei abschließender Verwendung für anderen Zweck sichergestellt



# Das Ende der Abfalleigenschaft

## Nutzung für andere Zwecke (II)

- Bsp.: Einsatz von Klärschlammgemischen oder -komposten in Landwirtschaft oder Landschaftsbau
- Klärschlammkompost:
- Nutzung für andere Zwecke (Variante 3)
- Abfall, weil
  - Gefahr eines Schadstofftransfers über den Vorgang der Kompostierung hinaus nicht ausgeschlossen
  - v.a. der Schwermetallgehalt nicht abgebaut wird
  - Schadstofftransfer verstieße gegen Pflicht des § 5 III KrW-/AbfG



# Das Ende der Abfalleigenschaft

## Nutzung für andere Zwecke (III)

- § 5 III KrW-/AbfG: Verwertung muss nicht nur schadlos, sondern auch ordnungsgemäß erfolgen
- Ordnungsmäßigkeit hat entscheidende Bedeutung
  - Ordnungsmäßigkeit verfolgt dasselbe Ziel wie Schadlosigkeit:
    - keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit
    - v.a. keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf
  - Bsp. Klärschlamm(-kompost): Vorgaben aus AbfKlärV und BBodSchV müssen eingehalten werden
    - ▶ steht erst mit Auf-/Einbringen fest!



# Das Ende der Abfalleigenschaft

## Nutzung für andere Zwecke (IV)

- Verkehrsfähigkeit, Zahlungsverhältnisse:
  - Indizien für fehlende Verkehrsfähigkeit des Klärschlammkomposts:
    - Abgabe von Anlagenbetreibern an Verwerter gegen Zahlung
    - Abgabe von Verwertern an Abnehmer unentgeltlich
  - Generell: Für Abfallbegriff ist unerheblich, ob durch einen ersten Verwertungs(teil)schritt ein verkehrsfähiges „Produkt“ entsteht!



# Das Ende der Abfalleigenschaft

## Zuordnung gemäß AVV

- BVerwG: Zuordnung zu AVV-Nr. 190805 ist richtig
  - Zuordnung zu einer AVV-Nr. richtet sich nach der Herkunft des Abfalls (AVV-Einleitung Nr. 2 Buchst. a)
  - Maßgeblich ist also der Zeitpunkt der Erzeugung des Abfalls (AVV-Einleitung Nr. 2 Buchst. d)
  - grds. keine Umschlüsselung durch Änderung der Beschaffenheit des Abfalls:
    - Zweck der abfallrechtlichen Überwachung:  
Sicherstellung des Entsorgungsnachweises bis zur Verwertung des erzeugten Abfalls





# Das Ende der Abfalleigenschaft

## Zusammenfassung (I)

- Anhang II.B zum KrW-/AbfG ist irrelevant
- Abfallende bei 2 Voraussetzungen:
  - Ende des Verwertungsverfahrens
  - Nachweis der Schadlosigkeit
- Gewinnung von Sekundärrohstoffen:
  - identische Eigenschaften indizieren Schadlosigkeit
  - abfalluntypische Gefährlichkeit des Sekundärrohstoff steht Abfallende nicht entgegen



# Das Ende der Abfalleigenschaft

## Zusammenfassung (II)

- Nutzung zum ursprünglichen Zweck:
  - identische Nutzung indiziert Schadlosigkeit
  - Schadstofftransfer muss ausgeschlossen sein
- Nutzung zu anderem Zweck:
  - keine Indizierung der Schadlosigkeit
  - Ordnungsmäßigkeit tritt an Stelle der Schadlosigkeit
  - Abfallende erst bei Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit
  - Verkehrsfähigkeit: Irrelevant
- AVV-Qualifizierung: Herkunft ist entscheidend, also AVV-Qualifizierung zum Zeitpunkt des Abfallanfalls



# Das Ende der Abfalleigenschaft

## Schlussfolgerungen

- Sammlung unsortierter Abfälle ► Abfall
- Sortierung gesammelter Abfälle in verschiedene Fraktionen
  - ► regelmäßig Abfall
  - Herbert, NVwZ 2007, 617, 621: Ausnahme, wenn sich aus der Sortierung unmittelbar wieder verwendbare Stoffe ergeben (Second-Hand-Kleidung, Altpapier(?))
- Gewinnung/Herauslösung bestimmter Stoffe aus einem Abfall-/Stoffgemisch kann bei Schadstoffentfrachtung zu einem Sekundärrohstoff führen: Ende der Abfalleigenschaft
- Herstellung neuer Rohstoffe aus Abfällen (Gas Aus Abfall): Abfallende wohl nur bei Schadstofffreiheit



# Das Ende der Abfalleigenschaft

## Fundstellen

- Die Entscheidung: BVerwG, Urt. v. 14.12.2006 – 7 C 4.06
- Fundstellen:
  - NVwZ 2007, S. 338 ff.
  - ZUR 2007, S. 203 ff.
  - ZfW 2007, S. 150 ff.
  - DÖV 2007, 1015 ff.
  - BVerwGE 127, 250 ff.

